

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU

Versand an: vnl-klima@bafu.admin.ch

Winterthur, 09.10.2024

Ausführungsbestimmungen zum CO₂-Gesetz für die Zeit nach 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Ökostrom Schweiz dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Als Fachverband vertritt Ökostrom Schweiz die Interessen der Betreiber von landwirtschaftlichen Biogasanlagen. Schweizweit sind rund 130 landwirtschaftliche Biogasanlagen in Betrieb. Sie produzieren erneuerbares Gas (Biogas), das als Brennstoff, Treibstoff oder zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt werden kann. Landwirtschaftliche Biogasanlagen zeichnen sich durch eine Vielzahl von gemeinschaftlichen Leistungen aus und leisten insbesondere einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

In der vorliegenden Stellungnahme beschränken wir uns auf Anmerkungen zu den Bestimmungen betreffend die Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure sowie die neu eingeführte Förderung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase. Diese Themen sind für unsere Mitglieder wie auch für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Biomassebranche von unmittelbarer Relevanz. Mit allen weiteren Verordnungsbestimmungen, auf die wir nicht näher eingehen, sind wir grundsätzlich einverstanden.

Kompensationspflicht:

Zielsetzung für inländische Massnahmen nicht abschwächen, sondern stärken

Bei der Mitigation des Klimawandels ist unseres Erachtens eine besondere Priorität auf Massnahmen im Inland zu legen. Inländische Kompensations- und Reduktionsmassnahmen eröffnen die Chance, den Schweizer Innovations- und Wirtschaftsstandort zu stärken. Massnahmen im Ausland sollen ergänzend beibehalten werden, sofern die Möglichkeiten in der Schweiz zu begrenzt sind, um sämtliche Treibhausgasemissionen auszugleichen oder zu reduzieren.

Inländische Klimaschutzprojekte wie landwirtschaftliche Biogasanlagen können gefördert werden, indem Investitionsanreize maximiert werden. Der grösste Hebel dafür liegt in der Kompensationspflicht für Importeure von fossilen Treibstoffen. Im vorliegenden Entwurf der CO₂-Verordnung wird diesbezüglich vorgeschlagen, die Reduktionsziele im Zeitraum 2025 bis 2030 grösstenteils über die Finanzierung von Massnahmen im Ausland zu erreichen. Die prozentuale Vorgabe zur Umsetzung von

Klimaschutzmassnahmen im Inland wird hingegen von 15 auf 12 Prozent abgeschwächt (Art. 89 Abs. 2 CO₂-VO). Dieses Vorgehen ist mit Unsicherheiten verbunden: Einerseits macht sich die Schweiz dabei stark abhängig von Reduktionsbemühungen im Ausland, um ihre Klimaziele zu erreichen. Andererseits werden sich andere Staaten die kostengünstigsten Bescheinigungen an ihre eigenen Reduktionsziele anrechnen. Es ist daher zweifelhaft, ob das Kostenniveau der übrigbleibenden Bescheinigungen die Wirkung des Kompensationsinstruments mittelfristig im erhofften Ausmass erhöht. Angesichts dieser Unsicherheiten erscheint es uns wichtig, den inländischen Kompensationssatz ambitionierter anzusetzen und somit die Nachfrage nach Reduktionen aus bestehenden und neuen Klimaschutzprojekten zu stärken. Keinesfalls jedoch sollten beim Kompensationssatz im Inland Abstriche gemacht werden.

Ökostrom Schweiz verweist zudem auf die **Anträge der Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation (KliK)**, die verschiedene Nachjustierungen in unserem Sinne vorschlägt. Als äusserst wichtig erachten wir insbesondere die Erweiterung des Zeithorizonts des Kompensationsinstruments bis mindestens 2035. Die Attraktivität des Instruments hängt wesentlich ab vom Förderangebot und dieses wiederum von der Förderdauer. Eine langfristige Perspektive ist entscheidend für die Funktionsweise von Instrumenten zur Förderung von Klimaschutzaktivitäten.

Förderung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase:

Anreize für Hofdüngervergärung und Umrüstung von Anlagen stärken

Das CO₂-Gesetz sieht neu die Förderung der Produktion von erneuerbaren Gasen über eine Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe vor. Ökostrom Schweiz begrüsst die Einführung dieser Förderung. Damit werden Bestrebungen zur Defossilisierung des Wärmesektors, zum Aufbau von Versorgungskapazitäten wie auch zur Steigerung der Wertschöpfung im Inland unterstützt.

Ausdrücklich befürwortet wird des Weiteren die Ausrichtung der Förderung auf Anlagen, die durch die Vergärung von Biomasse Gas produzieren und dieses zu Biomethan aufbereiten. Im Gegensatz zur Stromproduktion aus Biomasse wurde die Biogasaufbereitung und -einspeisung ins Gasnetz bis anhin nicht mit Bundesmitteln gefördert. Das neue Förderinstrument stellt somit einen ersten und wichtigen Schritt dar, um die Rahmenbedingungen bezüglich der Strom- und der Biomethanproduktion aus Biomasse anzugleichen. Zugleich trägt die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage der Motion Wismer 22.3193, «Biogasanlagen sollen ihr Gas als Biomethan verkaufen können», Rechnung.

In dreierlei Hinsicht ortet Ökostrom Schweiz grundsätzlichen Nachbesserungsbedarf:

Erstens: Die Höhe der bereitgestellten Finanzmittel bildet zwar nicht Gegenstand der vorliegenden Verordnung, sondern ist in Art. 34a des revidierten CO₂-Gesetzes sowie im Bundesbeschluss über die Förderung von erneuerbaren Energien 2025-2030 (BBl 2024 1776) festgelegt. Mit Blick auf die hohe Technologiereife der Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Gasen und dem erheblichen Anteil an den CO₂-Abgaben, welche die Schweizer Gasversorger auf dem Weg zur klimaneutralen Gasversorgung auf das verbleibende fossile Gas entrichten, ist der vorgesehene Anteil von 5 Mio. Franken (siehe Voranschlag 2025 mit IAFP 2026 – 2028, Band 1, S. 171) an dem jährlich zur Verfügung stehenden Förderrahmen für erneuerbare Energien von 45 Mio. Franken nicht akzeptabel. Wir unterstützen daher den Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) in seiner Forderung, die Fördermittel auf jährlich 10 Mio. Franken zu erhöhen.

Zweitens sollte die Förderung konsequenter auf die Erschliessung des verbleibenden Biomassepotentials in der Schweiz abzielen. Das grösste ungenutzte Potenzial liegt in der Landwirtschaft, namentlich im Hofdünger (Mist & Gülle). Zurzeit werden erst rund 5% der in der Schweiz anfallenden Hofdüngermengen vergärt. Die Vergärung von Hofdünger ist derzeit die wichtigste anerkannte und messbare Klimaschutzmassnahme in der Landwirtschaft. Eine Förderung der Gasaufbereitung und -einspeisung geht daher idealerweise mit einem Anreiz zur Erschliessung des Hofdüngerpotenzials einher. Ein solcher Anreiz kann durch einen spezifischen Hofdüngerbonus erfolgen oder indirekt über eine Erhöhung der Förderbeiträge im tiefsten Leistungsbereich führen (siehe Antrag untenstehend zu Art. 113d Abs. 1 CO2-VO). In diesem Leistungsbereich operieren vor allem landwirtschaftliche Biogasanlagen, welche gemäss Art. 34a Abs. 2 RPV dazu verpflichtet sind, mind. 50 Prozent landwirtschaftliche Biomasse als Inputmaterial einzusetzen.

Drittens ist aus Sicht unseres Fachverbandes unabdingbar, dass die Förderung auch einen Investitionsanreiz darstellt für bestehende stromproduzierende Biogasanlagen, die in Gasaufbereitungs- und Einspeiseinfrastruktur investieren wollen. Die Förderansätze gemäss Vernehmlassungsentwurf (Art. 113d Abs. 4 CO2-VO) fallen hierzu ungenügend aus. Günstige Fördervoraussetzungen für umrüstende Anlagen sind von besonderer Relevanz, da bis 2030 rund 40 landwirtschaftliche Biogasanlagen aus dem Einspeisevergütungssystem (EVS) fallen. Die Perspektiven für diese Anlagen sind bis zur Verabschiedung der revidierten Energieförderungsverordnung (Inkrafttreten 01.01.2025) ungewiss. Es ist infrage gestellt, ob sie ihre Stromproduktion aufrechterhalten können oder einstellen müssen. Eine Umrüstung auf die Biomethanproduktion stellt gegebenenfalls die einzige Alternative dar, damit die betroffenen Betriebe ihre erneuerbare Energieproduktion fortsetzen und weiterhin einen Beitrag zur Erreichung der Schweizer Energie- und Klimaziele leisten können.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer untenstehenden Anträge und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Michael Müller
Präsident
T +41 79 698 74 50



Ronan Bourse
Vorsitzender der Geschäftsleitung
+ 41 79 913 20 43



Albert Meier
Bereichsleiter Politik und Beteiligungen
+41 79 745 03 35

Anträge und Bemerkungen

CO2-Verordnung			
Artikel	Inhalt	Antrag ÖS	Begründung / Kommentar
Art. 89 Abs. 2	Kompensationspflicht Treibstoffimporteure Kompensationssatz im Inland	<i>Der Kompensationssatz im Inland beträgt ab dem Jahr 2025 mindestens 12 8 Prozent.</i>	Die Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure stellt einen wichtigen Hebel zur Entwicklung von Klimaschutzprojekten in der Schweiz dar – vorausgesetzt, dass eine ambitionierte inländische Zielsetzung vorgegeben ist. Der bisherige Kompensationssatz von 15 Prozent soll daher nicht gesenkt, sondern erhöht werden.
Art. 26a Abs. 1	Verminderung durch Erdgas und Biogas	siehe Kommentar rechts	Die Anrechenbarkeit der Biogasanteile in Zusammenhang mit den CO2-Emissionsvorschriften wird sinnvollerweise direkt in der CO2-Verordnung geregelt und von der EnEV entkoppelt, da es nur um die Betrachtung der ökologischen Auswirkungen und nicht um die Energieeffizienz als solche geht. In Abstimmung mit dem VSG beantragen wir hier eine Anpassung von Art. 26a, wobei entweder weiterhin ein pauschaler Reduktionswert (bspw. auf Basis des Biogas-Markanteils) gelten und/oder ein individueller Reduktionswert (analog Art. 26b CO2-VO) zur Anwendung kommen soll. Unabdingbar ist aus Sicht unseres Fachverbands, dass die reell vorhandenen prozentualen Biogasanteile auch künftig von den CO2-Emissionen in Abzug gebracht werden können. Andernfalls geht jeder Anreiz für die Beimischung von Biogas in gasbetriebenen Fahrzeugen verloren.
Art. 113c Abs. 1	Förderung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase Förderberechtigung		Unterstützung: Die Fokussierung der Förderung auf Biomethananlagen wird ausdrücklich begrüsst. Zum einen entspricht sie dem erklärten Willen des Gesetzgebers (Motion Wismer 22.3193 «Biogasanlagen sollen ihr Gas als Biomethan verkaufen können.»). Zum anderen fokussiert die Förderung so auf eine bewährte Technologie, die im Förderzeitraum 2025 – 2030 unmittelbar umgesetzt werden kann und zur Erschliessung des grossen Hofdüngerpotentials in der Schweiz beiträgt.

Art. 113c Abs. 2	Förderung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase Förderberechtigung	<i>Als Neuanlagen gelten:</i> [...] <i>b. bestehende Anlagen, die von der Stromproduktion vollständig oder teilweise auf die Biomethanproduktion umgerüstet werden.</i>	Im Erläuternden Bericht wird Art. 113c Abs. 2 dahingehend präzisiert, dass ausschliesslich bestehende Anlagen, die <i>vollständig</i> auf die Biomethanproduktion umgerüstet werden, als Neuanlagen gelten und folglich Fördermittel beanspruchen können. Je nach Standortbedingungen einer Anlage ziehen Projektanten aber auch eine <i>teilweise</i> Umrüstung in Betracht. Bei den oftmals peripher gelegenen landwirtschaftlichen Biogasanlagen bietet es sich bspw. an, die Wärmeversorgung der Gesamtanlage über das bereits bestehende WKK-Modul sicherzustellen. So kann der Wärmeeigenbedarf effizient mit erneuerbarer Energie gedeckt werden, der gleichzeitig anfallende Strom wiederum kommt dem landwirtschaftlichen Betrieb zugute. Solche sinnvollen Anlagenkonzepte sollten ebenfalls förderwürdig sein.
Art. 113d Abs. 1	Förderung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase Förderbeitrag	<i>Die Höhe der Förderung bei Neuanlagen bestimmt sich nach der Kapazität der Aufbereitungsanlage in Nm³ Biomethan pro Stunde und beträgt:</i> <i>a. bis 9100 Nm³ Biomethan/h: 816000 Franken pro Nm³ Biomethan/h;</i> <i>b. von 9101 – 400 Nm³ Biomethan/h: 5000 Franken pro Nm³ Biomethan/h</i> <i>c. ab 401 Nm³ Biomethan/h: 2000 Franken pro Nm³ Biomethan/h</i>	Die vorgeschlagenen Förderbeiträge begünstigen die Finanzierung von landwirtschaftlichen Biomethananlagen und erleichtern insbesondere die Kreditaufnahme. Sie stellen aber keinen «Game Changer» hinsichtlich eines Zubaus solcher Anlagen dar. Dafür wirken sich die Förderbeiträge zu geringfügig auf die Wirtschaftlichkeit einer Anlage über die Amortisationszeit von 20 Jahren aus (umgerechnet ca. 0.5 bis 1.5 Rp. / kWh). Eine deutliche Erhöhung der Förderung ist notwendig, damit der Investitionsanreiz die beabsichtigte Wirkung entfaltet. Eine Anpassung der Förderbeiträge im tiefsten Leistungsbereich würde insbesondere die Realisierung von landwirtschaftlichen Biomethananlagen unterstützen, die mehrheitlich Hofdünger vergären und somit Klimaschutzleistungen im Sinne des CO ₂ -Gesetzes erbringen. Zwecks Vereinfachung der Rechtsgrundlage sind zudem die Abgrenzungen der Leistungsbe- reiche gemäss Art. 113d Abs. 1 und Abs. 2 zu vereinheitlichen: Die Schwelle zwischen der tiefsten und der mittleren Leistungsbereiche soll sowohl bei Neuanlagen wie auch bei erheblichen Erweiterungen bei 100 Nm ³ gesetzt werden.
Art. 113d Abs. 3	Förderung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase Förderbeitrag	<i>Die Förderung beträgt pro Anlage höchstens:</i> <i>a. 2,81,5 Millionen Franken;</i> <i>b. 30 Prozent der tatsächlich entstandenen und anrechenbaren Kosten.</i>	Im Zeitraum 2025 – 2030 stehen jährlich voraussichtlich 5 Mio. CHF zur Förderung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase zur Verfügung. Angesichts dieses finanziellen Rahmens erscheint der Förder-Plafond pro Anlage zu hoch angesetzt. Es kann so das Szenario eintreten, dass zwei grosse Anlagen bereits sämtliche vorhandene Fördermittel eines Kalenderjahres ausschöpfen.* Die Anreizfunktion der Förderung wird dadurch stark eingegrenzt. Stattdessen sollte die Förderung einen Anreiz für weitere Anlagen darstellen, was einen tieferen Plafond bedingt.

			*Erst recht in Verbindung mit der voraussichtlichen Bevorzugung von Gesuchen grösserer Anlagen gemäss Erläuterndem Bericht: <i>«Gehen an einem Tag mehrere Gesuche für netzeinspeisende Anlagen ein [...] soll das Projekt mit der grössten Leistung Vorrang haben.»</i>
Art. 113d Abs. 4	Förderung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase Förderbeitrag	Abwasserreinigungsanlagen und Anlagen nach Artikel 113c Absatz 2 Buchstabe b erhalten 15 Prozent der Förderbeiträge gemäss Absatz 1 und 2. Neuer Abs. 4bis: <i>Anlagen nach Artikel 113c Absatz 2 Buchstabe b erhalten 15 Prozent der tatsächlich entstandenen und anrechenbaren Kosten.</i>	Die Umrüstung einer bestehenden Anlage von der Strom- auf die Biomethanproduktion ist nicht nur mit der Installation einer Aufbereitungsanlage, sondern mit diversen weiteren Anpassungs- und Erneuerungskosten verbunden. Damit die Förderung auch für umrüstende Anlagen eine Anreizwirkung entfaltet, sollte sie sich anteilmässig an den effektiven Kosten orientieren.
Art. 113d Abs. 5	Förderung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase Förderbeitrag		Unterstützung: Die klar geregelte Aufteilung des Förderbeitrags, sofern Produktions- und Aufbereitungsanlage in unterschiedlichem Besitz ist, schafft Rechtsicherheit und ist begrüssenswert.
Art. 113d Abs. 6	Förderung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase Förderbeitrag	Gesuche mit einem Beitrag von unter 10 50 000 Franken werden nicht berücksichtigt.	Die Mindestschwelle für die Berücksichtigung von Gesuchen ist etwas tiefer anzusetzen, damit sämtliche sinnvollen Anlagenkonzepte Berücksichtigung finden. Insbesondere Anlagen, die umgerüstet oder erweitert werden, laufen andernfalls Gefahr, von der Förderung ausgeschlossen zu sein.
Kap. 2.5.6 Erläut. Bericht	Allgemeines zur Förderung erneuerbarer Gase		Im Erläuternden Bericht werden für eine allfällige spätere Ordnungsrevision bereits weitere Anforderungen ins Auge gefasst: <i>«Beispielsweise sollte Biomethan einer stark geförderten Anlage nicht für die Erzeugung von Raumwärme, Warmwasser oder für die Erfüllung von Verminderungsverpflichtungen genutzt werden.»</i> Unser Fachverband schliesst sich hier dem VSG an und fordert, auf derartige Verwendungsbeschränkungen zu verzichten. Dies würde auch eine Vermischung rechtlicher Instrumente mit sich bringen. Es wäre sachfremd und unzweckmässig, über die Förderung der <i>Produktion</i> sozusagen durch die Hintertür ordnungsrechtliche Einschränkungen des <i>Verbrauchs</i> vorzugeben.

Verordnung über das Inverkehrbringen von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen (IBTV)

Artikel	Inhalt	Antrag ÖS	Begründung / Kommentar
Art. 4	Verfahren für die Zulassung	neu: Abs. 2bis Liegt für erneuerbare Treibstoffe eine gültige Steuererleichterung gemäss Artikel 12b Absatz 1 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 vor, wird die Zulassung über eine automatisierte Meldung ans BAFU ausgelöst.	Im Rahmen des Gesuchverfahrens um Mineralölsteuererleichterung werden die ökologischen Anforderungen bereits geprüft. Sofern für erneuerbare Treibstoffe eine Steuererleichterung beansprucht werden kann, erfolgt ein Eintrag im HKN-Register. Damit einhergehend soll eine automatische Meldung ans BAFU ausgelöst werden, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung gegeben sind. Ein separates Verfahren für die Zulassung stellt aus Sicht der Praxis einen unnötigen Mehraufwand dar. Ziel muss es sein, Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Anträge der Stiftung KliK, die wir explizit unterstützen

CO2-Verordnung

Artikel	Inhalt	Antrag	Begründung (gekürzt, in ausführlicher Form in der Stellungnahme von KliK zu finden)
Art. 5 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1	Bescheinigungen für Projekte und Programme für Emissionsverminderungen oder die Erhöhung der Senkenleistungen im In- und Ausland Anforderungen	<i>nachweisbar und quantifizierbar sind und mittels Messungen bestätigt werden.</i>	Die heute bestehende Anforderung der Nachweis- und Quantifizierbarkeit ist ausreichend, da der quantitative Nachweis erfolgter Emissionsreduktionen ja genau über Messungen bzw. Erhebungen erfolgt. Die Monitoringkonzepte, die zwingender Bestandteil jeder Projektdokumentation sind, legen dar, welche Messgrössen und Parameter auf welche Weise und in welcher Qualität zu erheben sind, um den quantitativen Nachweis über erzielte Emissionsreduktionen zu führen. Der Erläuternde Bericht (EB, S. 17) relativiert, anstelle von Messungen könnten auch Modelle verwendet werden, und Ergebnisse aus Umfragen könnten mit repräsentativen Stichproben belegt werden. Das ist schon mit der heutigen Formulierung gängige Praxis. Die vorgeschlagene Ergänzung führt deshalb lediglich zu Rechtsunsicherheit, weil sie dem Regulator Spielraum lässt, nach Gutdünken von der strikten Forderung nach Messungen abzurücken.
Art. 5a Abs. 1 Bst. b	Bescheinigungen für Projekte und Programme für Emissionsverminderungen oder die Erhöhung	<i>in der Programmbeschreibung eine Technologiebereich festgelegt wird und alle Projekte diese m</i>	Die Beschränkung von Programmen auf eine Technologie ist zu restriktiv, der Begriff der Technologie überdies schlicht zu unscharf. Zielführender scheint hier, sich an den 20 Technologiebereichen zu orientieren, welchen die Geschäftsstelle Kompensation des BAFU Programme und Projekte aktuell zuordnet. ¹ Damit liesse sich gewährleisten, dass Programme nicht «sehr unterschiedliche» (EB, S. 17) Technologien umfassen, dass sich präzise

	<p>der Senkenleistungen im In- und Ausland</p> <p>Programme</p>	<p><i>Technologiebereich angehören oder, sofern die Umsetzung des Programms dies erfordert, in der Programmbeschreibung unterschiedliche Technologiebereiche festgelegt werden und alle Projekte jedem dieser Technologiebereiche angehören einsetzen;</i></p>	<p>Aufnahmekriterien in ein Programm formulieren lassen und dass der befürchtete unverhältnismässige Mehraufwand bei der Prüfung nicht entsteht. Die zulässigen Technologiebereiche könnten bei Bedarf in einem Anhang zur Verordnung explizit aufgeführt werden.</p>
<p>Art. 89</p> <p>Abs. 3</p>	<p>Kompensationspflicht Treibstoffimporteure</p> <p>Kompensationssatz</p>	<p><i>Der Kompensationssatz beträgt insgesamt:</i></p> <p>[...]</p> <p><i>g. für das Jahr 2031: 52 Prozent</i> <i>h. für das Jahr 2032: 54 Prozent</i> <i>i. für das Jahr 2033: 56 Prozent</i> <i>j. für das Jahr 2034: 58 Prozent</i> <i>k. für das Jahr 2035: 60 Prozent</i></p>	<p>Für die Funktionsweise von Instrumenten zur Förderung von Klimaschutzaktivitäten, wozu die Kompensation bei fossilen Treibstoffen gehört, ist die Langfristigkeit der Förderperspektive entscheidend. Die Attraktivität eines Förderinstruments hängt wesentlich ab vom Förderangebot und dies wiederum von der Förderdauer. Um zudem in einem Sektor transformative Wirkung entfalten zu können, bedarf es einer Frist von einigen Jahren, während der das Förderangebot stabil aufrechterhalten werden kann. Idealerweise beträgt damit der Förderhorizont mindestens fünf bis zehn Jahre.</p> <p>Mit der Totalrevision des CO2G für die Zeit nach 2020, welche der Bundesrat am 1. Dezember 2017 den Eidgenössischen Räten zuleitete, wäre ein solcher Horizont von zehn Jahren bis 2030 geschaffen worden. Mit der Ablehnung der Totalrevision durch das Stimmvolk hat sich der ursprüngliche Zeitplan um mehrere Jahre verschoben. Entsprechend ist nun eine Erweiterung des Zeithorizonts des Kompensationsinstruments bis mindestens 2035 erforderlich.</p> <p>Die längerfristigen Kosten zur Beschaffung von Bescheinigungen über das Kompensationsinstrument würden sich reduzieren, wenn dieses bereits heute eine Perspektive bis 2035 erhielte. Denn so würde sich der zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit von Projekten und Programmen benötigte Förderbeitrag auf mehr Jahre verteilen, wodurch der Preis pro Bescheinigung tiefer ausfiele. Nicht zuletzt könnte im Inland auf diese Weise ein Stop-and-Go in der Förderung von Klimaschutzaktivitäten vermieden werden, das sich ansonsten zwangsläufig einstellen würde. Die laufenden Schweizer Klimaschutzprogramme müssen im Laufe des Jahres 2025 eingestellt werden, wenn kein Bedarf für die Stiftung KliK besteht, die aus ihnen resultierenden Emissionsvermindierungen bis 2035 zu erwerben.</p>

Art. 91 Abs. 2	Kompensationspflicht Treibstoffimporteure Erfüllung der Kom- pensationspflicht	<i>Für die Erfüllung der Kompensati- onspflicht im Inland des Jahres 2030 werden ausschliesslich Emissionsverminderungen oder Er- höhungen der Senkenleistung an- gerechnet, die im Jahr 2030 er- zielt wurden.</i>	<p>Der vorgeschlagene Art. 91 Abs. 2 führt zu einer gravierenden logischen Inkonsistenz. Die Schweiz hat unter dem Pariser Übereinkommen in ihrem NDC ein Emissionsziel sowohl für den Zeitraum 2021 bis 2030 formuliert als auch für das Jahr 2030 separat. Letzteres Ziel kann so interpretiert werden, dass Emissionsreduktionsleistungen, die im Jahr 2030 an die Zielerreichung angerechnet werden sollen, im Jahr 2030 selbst erbracht worden sein müssen; zwingend ist dies aber nicht. Der Bundesrat hat sich mit vorliegendem Artikel für eine hybride Lösung entschieden, die nicht überzeugt. Die voraussichtlich mindestens 8 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent, welche die Schweiz 2030 wird im Ausland reduzieren müssen, wenn sie ihr deklariertes Emissionsziel erreichen will, sollen ihm zufolge auch aus Jahren vor 2030 stammen dürfen. Die etwa 1.5 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent, welche über das Kompensationsinstrument in der Schweiz zu reduzieren sind, müssen hingegen im Jahr 2030 selbst reduziert werden, was in der Kombination jeder Logik entbehrt.</p> <p>Die vorgeschlagene Bestimmung bringt auch sachliche Inkonsistenzen mit sich. So soll es gemäss Art. 72e Abs. 1 Betreibern erlaubt sein, ihre Verminderungsverpflichtung im Jahr 2030 ohne zeitliche Einschränkung unter anderem mit nationalen Bescheinigungen zu erfüllen, was klar im Widerspruch steht zur Anforderung, die im Rahmen der Kompensation bei fossilen Treibstoffen auferlegt wird. Eine solche Ungleichbehandlung ist stossend, überdies ist sie sachlich ungerechtfertigt.</p>
---------------------------	---	--	---